

Anhang zur Begründung

des Bebauungsplanes Nr. 118 der Gemeinde Bestwig "Tital", Bestwig

Um keine unzumutbaren Belästigungen von den in der Legende aufgeführten Betriebsarten zur angrenzenden Wohnbebauung übergreifen zu lassen, sollen nur ausnahmsweise die in der Abstandsklasse VII (Abstand 200 m) genannten Betriebsarten, sowie Metallgießereien, Abstandsklasse VI (Abstand 300 m) zugelassen werden, wenn der Nachweis vorliegt, daß von den Betrieben ausreichende Schutzmaßnahmen, wie Reduzierung des Lärms und dergleichen zur Wohnbebauung hin getroffen werden. Dieser Nachweis wurde durch den vorhandenen Betrieb durch Gutachten erbracht. Der Bebauungsplan sieht daher eine textliche Festsetzung in roter Schrift vor.

6 Wie in der Begründung bereits dargelegt, handelt es sich bei dem Plangebiet um eine gewachsene Gemengelage. In der Vergangenheit wurde der vorhandene Betrieb mehrfach erweitert. Die erforderlichen Genehmigungen dafür hatte u.a. auch entsprechende Immissionsgutachten zur Grundlage. Dadurch wurde gewährleistet, daß keine unzumutbaren Lärm- oder Geruchsbelästigungen auf die angrenzende Wohnbebauung übergreifen.

Dieses wurde insbesondere dadurch erreicht, daß Erweiterungsvorhaben, die störend sein können, im südlichen Bereich des Betriebsgeländes, also so entfernt wie möglich von der Wohnbebauung, errichtet wurden.

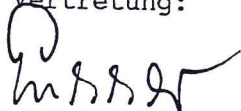
Im Rahmen der Altanlagenanierung wurden von dem vorgenannten Betrieb geruchsemitterende Anlagen stillgelegt. Die noch vorhandenen Alkoholemissionen werden durch die Errichtung einer Bio-Filteranlage beseitigt. Das Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG wurde beim staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Arnsberg eingeleitet.

5780 Bestwig, den 21.11.1989

Gemeinde Bestwig

Der Gemeindedirektor

In Vertretung:



(Esser)

Beigeordneter